



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 92/2025**  
**vom 19. Juni 2025**  
**Geschäftsverzeichnissrn. 8280 und 8281**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 269<sup>2</sup> § 1 und 279<sup>1</sup> des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und die Artikel 664 und 671 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Büro für Gerichtskostenhilfe des Appellationshofes Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, der vorsitzenden Richterin Joséphine Moerman, und den Richtern Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Emmanuelle Bribosia und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschant, unter dem Vorsitz des Richters Thierry Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In seinem Beschluss vom 9. Juli 2024, dessen Ausfertigung am 15. Juli 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 269<sup>2</sup> § 1 und 279<sup>1</sup> des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und die Artikel 664 und 671 des Gerichtsgesetzbuches, an sich oder in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es einer Person, die zur Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste verurteilt wurde, während sie die Bedingungen für den Erhalt der Gerichtskostenhilfe erfüllte, nicht ermöglichen, nach dieser Verurteilung den Vorteil der Gerichtskostenhilfe zu beantragen, um diese Kosten zu bestreiten? ».

b. In seinem Beschluss vom 9. Juli 2024, dessen Ausfertigung am 15. Juli 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 269<sup>2</sup> § 1 und 279<sup>1</sup> des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und die Artikel 664 und 671 des Gerichtsgesetzbuches, an sich oder in Verbindung miteinander, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es einer Person, die zur Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste verurteilt wurde, während sie die Bedingungen für den Erhalt der Gerichtskostenhilfe erfüllte, nicht ermöglichen, nach dieser Verurteilung den Vorteil der Gerichtskostenhilfe zu beantragen, um diese Kosten zu bestreiten? ».

Diese unter den Nummern 8280 und 8281 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die « Gebühr für die Eintragung in die Liste » ist eine Steuer, die durch das Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuch (nachstehend: Kanzleigebührengesetzbuch) geregelt wird.

Es handelt sich dabei um eine « Kanzleigebühr », die insbesondere dann erhoben wird, wenn eine Rechtssache in die allgemeine Liste eines Rechtsprechungsorgans des gerichtlichen Standes eingetragen wird. Die Gebühr für die Eintragung in die Liste, die im Falle der Eintragung einer Rechtssache beim Gericht erster Instanz geschuldet wird, beträgt im Prinzip 165 Euro (Artikel 268 Absatz 1 Nr. 1 und 269<sup>1</sup> Absatz 1 Nr. 2 des Kanzleigebührengesetzbuches).

B.2.1. Artikel 269<sup>2</sup> § 1 des Kanzleigebührengesetzbuches, ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 « zur Abänderung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches im Hinblick auf die Reform der Kanzleigebühren » (nachstehend: Gesetz vom 14. Oktober 2018), bestimmt:

« Dans sa décision définitive, le juge condamne la partie ou les parties qui sont redevables du droit au paiement de ce dernier ou au paiement de leur part dans ce dernier. La décision du juge n'est susceptible d'aucun recours.

La partie qui a inscrit l'affaire au rôle est entièrement redevable du droit, excepté si :

- 1° le défendeur succombe, dans ce cas le droit est entièrement dû par le défendeur;
- 2° les parties succombent respectivement sur quelque chef, dans ce cas le droit est dû en partie par le demandeur et en partie par le défendeur, selon la décision du juge.

Le droit est exigible à la date de la condamnation ».

B.2.2. Seit seiner Abänderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 bestimmt Artikel 279<sup>1</sup> des Kanzleigebührengesetzbuches:

« Sont exemptées du droit de mise au rôle :

1° L'inscription des causes dont les jugements et arrêts bénéficient de l'exemption du droit ou de la formalité de l'enregistrement en vertu des articles 161 et 162.

Toutefois, le droit est dû pour les procédures visées sous l'article 162, 13°;

2° L'inscription d'une cause par le greffier de la juridiction à laquelle cette cause est renvoyée conformément à la loi sur l'emploi des langues en matière judiciaire, ou par une décision judiciaire de dessaisissement;

3° L'inscription des causes qui sont portées devant les juridictions du travail;

4° L'inscription des causes qui sont introduites dans le cadre du livre XX du Code de droit économique ».

B.2.3. In Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen schuldet jeder der Ehepartner, die auf ihren gemeinsamen Antrag hin beim Familiengericht, das eine Unterabteilung des Gerichts erster Instanz ist, die Verkündung ihrer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis erwirken, grundsätzlich eine Gebühr für die Eintragung in die Liste in Höhe von 82,50 Euro.

B.3.1. Artikel 664 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 « zur Umwandlung des Gesetzbuches der der Stempelsteuer gleichgesetzten Steuern zum Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern, zur Aufhebung des Stempelsteuergesetzbuches und zur Festlegung verschiedener anderer Gesetzesabänderungen » und durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juli 2016 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf den juristischen Beistand », bestimmt:

« Gerichtskostenhilfe besteht darin, Personen, die nicht über die erforderlichen Existenzmittel verfügen, um die Kosten eines Verfahrens, auch eines außergerichtlichen Verfahrens, zu bestreiten, von der Zahlung der verschiedenen Gebühren, Registrierungs-, Kanzlei- und Ausfertigungsgebühren, und der anderen Kosten, die mit einem Verfahren verbunden sind, ganz oder teilweise zu befreien. [...] ».

B.3.2. Gerichtskostenhilfe kann für alle Handlungen mit Bezug auf Klagen, die vor einen Richter des gerichtlichen Standes gebracht werden oder bei ihm anhängig sind, gewährt werden (Artikel 665 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Artikel 671 Absatz 1 erster Satz des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Gerichtskostenhilfe wird nur gewährt für zu verrichtende Verfahrenshandlungen und für einfache Abschriften oder Auszüge aus Aktenstücken, die dem mit dem Rechtsstreit befassten oder zu befassenden Richter vorgelegt werden müssen, einschließlich der Zustellung der Endentscheidung ».

B.3.3. Aus den Artikeln 665 Nr. 1 und 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches geht hervor, dass die Befreiung von der Zahlung einer Gebühr für die Eintragung in die Liste, die infolge einer in Anwendung von Artikel 269<sup>2</sup> § 1 des Kanzleigebührengesetzbuches getroffenen Entscheidung des Familiengerichts fällig sein wird, dem Antragsteller nur gewährt werden kann, bevor dieser das betreffende Gericht erster Instanz befasst hat, oder im Laufe des Verfahrens vor diesem Gericht (siehe VerFGH, Nr. 6/2022, 20. Januar 2022, ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.006, B.7.3, Absatz 2), nicht aber nachher.

Diese Befreiung muss beim Büro für Gerichtskostenhilfe des besagten Gerichts erster Instanz beantragt werden (Artikel 670 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 76 § 1 und 86 des Gerichtsgesetzbuches). Artikel 673 des Gerichtsgesetzbuches ermöglicht es jedoch dem Präsidenten des Gerichts und - während des Verfahrens - dem mit der Sache befassten Richter in dringenden Fällen und in allen Sachen auf Antrag, der auch mündlich erfolgen kann, Gerichtskostenhilfe für die von ihnen bestimmten Handlungen zu gewähren.

B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, über die Vereinbarkeit der Artikel 269<sup>2</sup> § 1 und 279<sup>1</sup> des Kanzleigebührengesetzbuches und der Artikel 664 und 671 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches mit dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit

und Nichtdiskriminierung zu befinden, insofern diese Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Ex-Ehepartnern entstehen lassen, denen von einem vom Büro für juristischen Beistand bestimmten Rechtsanwalt beigegeben wird und die vom Familiengericht die Verkündung ihrer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis erwirkt haben, und zwar einerseits den Ex-Ehepartnern, die vor der Eintragung ihrer Rechtssache in die Liste des Gerichts oder im Laufe des Verfahrens vor diesem Gericht Gerichtskostenhilfe beantragt haben, und andererseits den Ex-Ehepartnern, die einen solchen Antrag erst nach der Entscheidung des Gerichts stellen.

Nur die Erstgenannten können von der Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste, die infolge des Ehescheidungsurteils fällig wird, befreit werden.

B.5. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Der in Rede stehende Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar darauf, ob eine Rechtssache eingeleitet wird oder anhängig ist, oder aber Gegenstand einer endgültigen Entscheidung ist.

B.7. Wie in B.3.1 erwähnt wurde, wird Gerichtskostenhilfe Personen gewährt, die nicht über die erforderlichen Existenzmittel verfügen, um die Verfahrenskosten zu bestreiten. Wie in B.3.3 erwähnt wurde, obliegt es dem Büro für Gerichtskostenhilfe oder in dringenden Fällen dem zuständigen Richter, zu prüfen, ob der Antragsteller die Bedingungen bezüglich der Gerichtskostenhilfe erfüllt oder nicht, und insbesondere ob er nachweisen kann, dass seine Existenzmittel unzureichend sind. Diese können nötigenfalls alle zweckdienlichen Informationen einholen (Artikel 676 des Gerichtsgesetzbuches). Die Entscheidung des Büros für juristischen Beistand, durch die dem Antragsteller teilweise oder vollständig unentgeltlicher

weiterführender juristischer Beistand gewährt wird, gilt jedoch ein Jahr lang als Nachweis unzureichender Existenzmittel für die Gewährung von Gerichtskostenhilfe (Artikel 667 des Gerichtsgesetzbuches).

Im Lichte des Vorstehenden ist es kohärent, dass eine solche Prüfung stattfinden muss, bevor der Richter seine endgültige Entscheidung erlässt, mit der er die Aufteilung der Verfahrenskosten unter den Parteien bestimmen muss, wobei die Verfahrenskosten nicht nur die Gebühren für die Eintragung in die Liste umfassen, sondern auch andere Kosten (Artikel 1017 und 1018 des Gerichtsgesetzbuches), und in deren Rahmen er wissen muss, ob die Parteien Gerichtskostenhilfe erhalten oder nicht. Sobald der Richter seine endgültige Entscheidung erlassen hat, ist er nicht mehr mit der Sache befasst und kann er auch nicht mehr damit befasst werden, sodass er nicht mehr dafür zuständig ist, über die Verfahrenskosten zu entscheiden. Wenn man zulassen würde, dass eine Partei nach der endgültigen Entscheidung des Richters noch die Befreiung von der Zahlung der Gebühr für die Eintragung in die Liste beantragen könnte, würde dies demzufolge der materiellen Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung Abbruch tun.

Das in B.6 erwähnte Entscheidungskriterium ist also relevant.

B.8. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob der Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßigen Folgen zeitigt.

Gemäß Artikel 675 des Gerichtsgesetzbuches kann der Antrag auf Gerichtskostenhilfe mündlich oder schriftlich gestellt werden und unterliegt er keiner weiteren Formalität. Der Interessehabende muss also keine besonderen Anstrengungen leisten, um einen solchen Antrag einzureichen. Wie in B.3.3 erwähnt wurde, braucht ein Antrag auf Gerichtskostenhilfe außerdem nicht unbedingt vor Verfahrensbeginn eingereicht zu werden, sondern er kann auch im Laufe des Verfahrens gestellt werden.

Im Übrigen gilt – wie in B.7 erwähnt wurde – die Entscheidung des Büros für juristischen Beistand, durch die dem Antragsteller teilweise oder vollständig unentgeltlicher weiterführender juristischer Beistand gewährt wird, ein Jahr lang als Nachweis unzureichender Existenzmittel.

Schließlich hat der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 6/2022 geurteilt, dass es dem Richter möglich sein muss, den Vorteil der Gerichtskostenhilfe dem Betroffenen auch ohne einen Antrag von seiner Seite für die Zahlung der Eintragungsgebühr zu gewähren, da der Richter weiß, dass der Betroffene die Bedingungen für die Gerichtskostenhilfe erfüllt und keine Notwendigkeit besteht, zu diesem Zweck eine zusätzliche Prüfung vorzunehmen. Es ergibt sich jedoch nicht aus diesem Entscheid, dass ein Antrag auf Gerichtskostenhilfe muss eingereicht werden können, nachdem der Richter seine endgültige Entscheidung erlassen hat.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die in Rede stehenden Bestimmungen keine unverhältnismäßigen Folgen zeitigen.

B.9. Die in Rede stehenden Bestimmungen sind demzufolge vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 269<sup>2</sup> § 1 und 279<sup>1</sup> des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und die Artikel 664 und 671 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juni 2025.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Thierry Giet